

Übersicht über die Erlasse der Bundesländer zur Regelung der Fristverlängerung zur Aufrüstung von Kassen

Stand 14. Juli 2020

Das BMF hatte mit Schreiben vom 06. November 2019 die Frist zur Aufrüstung von elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Abs. 1 S. 1 AO i.V.m. § 1 KassenSichV (im nachfolgenden „Kassen“) mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) bis längstens zum 30. September 2020 verlängert. Einer weiteren Verlängerung der Frist hatte das BMF u.a. gegenüber den Verbänden eine Absage erteilt.

Einige Bundesländer haben mit Erlassen die Frist zur Aufrüstung der Kassen mit einer TSE bis (längstens) 31. März 2021 unter den nachfolgend in der Übersicht dargestellten Voraussetzungen aus Billigkeitsgründen aufgrund der Corona-Pandemie und wegen der notwendigen Umstellung der Kassensysteme im Zusammenhang mit der befristeten Absenkung der Mehrwertsteuersätze vom 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 gemäß § 148 Abgabenordnung (AO) verlängert. Alle Bundesländer weisen ausdrücklich darauf hin, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen der Kassen weiterhin umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind.

Hinweise: Zu beachten ist, dass die Regelung nur in dem jeweiligen Bundesland Anwendung findet! In den Bundesländern, in denen keine Regelung zu einer stillschweigenden Gewährung einer Billigkeitsmaßnahme veröffentlicht wurde, sind von den Betrieben individuelle Anträge gemäß § 148 AO auf Verlängerung der Frist zu stellen. Hierzu sollten diese unbedingt zeitnah mit dem Steuerberater Rücksprache halten. Ansonsten gilt die Frist der Nichtbeanstandungsregelung zum 30. September 2020!

<u>Bundesland</u>	<u>Voraussetzung bei einer hardwarebasierten TSE-Lösung</u>	<u>Voraussetzung bei einer cloudbasierten TSE-Lösung</u>	<u>Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen</u>	<u>Gesonderter Antrag erforderlich?</u>
 Baden-Württemberg Link	<ul style="list-style-type: none"> Der Unternehmer hat die erforderliche Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister nachweislich bis zum 30. September 2020 verbindlich bestellt oder in Auftrag gegeben. 	<ul style="list-style-type: none"> Es ist der Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen, eine solche ist jedoch nachweislich noch nicht verfügbar. 	Die Voraussetzungen sind durch eine entsprechende Dokumentation festzuhalten, der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen, für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.	Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen aller Voraussetzungen als stillschweigend gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Bereits vor Bekanntgabe dieses Erlasses gestellte Anträge gelten als bewilligt, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Übersicht über die Erlasse der Bundesländer zur Regelung der Fristverlängerung zur Aufrüstung von Kassen

Stand 14.Juli 2020

Bundesland	<u>Voraussetzung bei einer hardwarebasierten TSE-Lösung</u>	<u>Voraussetzung bei einer cloudbasierten TSE-Lösung</u>	<u>Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen</u>	<u>Gesonderter Antrag erforderlich?</u>
 Bayern Link	<ul style="list-style-type: none"> Der Unternehmer hat die erforderliche Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 30. September 2020 nachweislich verbindlich bestellt oder in Auftrag gegeben. 	<ul style="list-style-type: none"> Es ist der Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen, eine solche ist aber nachweislich noch nicht verfügbar. 	Die erforderlichen Nachweise sind der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.	Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.
 Hamburg Link	<ul style="list-style-type: none"> Es muss durch geeignete Unterlagen belegbar sein, dass die erforderliche Anzahl an TSE bis zum 30. September 2020 bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister im Kassenbereich verbindlich bestellt oder der Einbau der TSE beauftragt worden ist. Der Einsatz der (...) anderen TSE muss auch in diesen Fällen bis zum 31. März 2021 sichergestellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Ist der Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen, eine solche aber noch nicht verfügbar, ist die Nichtverfügbarkeit durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Der Einsatz der cloudbasierten (...) TSE muss auch in diesen Fällen bis zum 31. März 2021 sichergestellt werden. 	Die genannten Nachweise sind im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.	Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen als gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Übersicht über die Erlasse der Bundesländer zur Regelung der Fristverlängerung zur Aufrüstung von Kassen

Stand 14.Juli 2020

Bundesland	Voraussetzung bei einer hardwarebasierten TSE-Lösung	Voraussetzung bei einer cloudbasierten TSE-Lösung	Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen	Gesonderter Antrag erforderlich?
 Hessen Link	<ul style="list-style-type: none"> Der Steuerpflichtige muss bis spätestens 30. September 2020 eine TSE verbindlich bestellt oder einen Kassenfachhändler, einen Kassenhersteller oder einen anderer Dienstleister im Kassensbereich verbindlich mit dem fristgerechten funktionsfertigen Einbau der TSE in das elektronische Aufzeichnungssystem beauftragt haben. 	<ul style="list-style-type: none"> Es ist der Einbau einer cloudbasierten TSE beabsichtigt, aber eine solche ist noch nicht verfügbar. Der funktionsfertige Einbau einer TSE bis zum 31. März 2021 muss auch in diesen Fällen sichergestellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Bei cloudbasierter TSE ist die Nichtverfügbarkeit durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Erforderliche Nachweise sind im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorzulegen. 	<p>Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen als gewährt.</p> <p>In dem entsprechenden Umfang ist ein gesonderter Antrag durch den Steuerpflichtigen nach §§ 146a, 148 AO nicht erforderlich.</p>
 Niedersachsen Link	<ul style="list-style-type: none"> Der Betroffene muss nachweislich die TSE bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 31. August 2020 bestellt haben und dieser bestätigt, dass der Einbau bis zum 30. September nicht möglich ist. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Einbau einer cloudbasierten TSE ist vorgesehen und eine solche ist jedoch nachweislich noch nicht verfügbar. 	<p>Das Aufbewahren der den Härtefall bestätigenden Belege reicht in diesen Fällen aus.</p>	<p>Ein gesonderter Antrag bei den Finanzämtern ist hierfür nicht erforderlich.</p>

Übersicht über die Erlasse der Bundesländer zur Regelung der Fristverlängerung zur Aufrüstung von Kassen

Stand 14.Juli 2020

Bundesland	<u>Voraussetzung bei einer hardwarebasierten TSE-Lösung</u>	<u>Voraussetzung bei einer cloudbasierten TSE-Lösung</u>	<u>Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen</u>	<u>Gesonderter Antrag erforderlich?</u>
 Nordrhein-Westfalen Link	<ul style="list-style-type: none"> Das Unternehmen hat bis spätestens 30. September 2020 die Umrüstung bzw. den Einbau einer TSE bei einem Kassenhersteller oder Dienstleister beauftragt. 	<ul style="list-style-type: none"> Bei beabsichtigter Verwendung einer cloudbasierten TSE ist diese nicht verfügbar. 	<ul style="list-style-type: none"> Bei cloudbasierter TSE: muss ein Nachweis durch geeignete Dokumente des Kassenherstellers oder Dienstleisters (z. B. Zertifizierungsantrag, Mitteilungen BSI) erbracht werden. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch eine entsprechende Dokumentation nachzuweisen, die der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten ist. 	Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.
 Saarland Link	<ul style="list-style-type: none"> Der Unternehmer muss vor dem 30. September 2020 einen Kassenfachhändler, Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassenbereich mit dem fachgerechten Einbau einer TSE beauftragt haben. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Unternehmer muss vor dem 30. September 2020 einen Kassenfachhändler, Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassenbereich mit dem Einsatz einer cloudbasierten TSE-Lösung beauftragt haben. 		Ein Antrag des Unternehmers ist nicht erforderlich.

Übersicht über die Erlasse der Bundesländer zur Regelung der Fristverlängerung zur Aufrüstung von Kassen

Stand 14.Juli 2020

Bundesland	<u>Voraussetzung bei einer hardwarebasierten TSE-Lösung</u>	<u>Voraussetzung bei einer cloudbasierten TSE-Lösung</u>	<u>Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen</u>	<u>Gesonderter Antrag erforderlich?</u>
 Schleswig-Holstein Link	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss bis spätestens 30. September 2020 ein Kassenfachhändler, ein Kassenhersteller oder ein anderer Dienstleister im Kassenbereich mit dem fristgerechten Einbau einer TSE nachweislich beauftragt worden sein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einem geplanten Einsatz einer cloudbasierten TSE müssen Unternehmen spätestens bis zum 30. September 2020 den fristgerechten Einsatz nachweislich beauftragt haben. 	Die Nachweise sind mit der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung nach den allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.	Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen als gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.